



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Rheinpatentverordnung Binnenschifferpatentverordnung

Stand: 1. Januar 2007

Merkblatt für die Schifffahrt

Rheinpatentverordnung Binnenschifferpatentverordnung¹

Beide Verordnungen sind am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Sie reformieren die Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Rhein- und übrigen Binnenschifffahrt.

Die Rheinpatentverordnung revidiert die bisherige Rheinschifferpatentverordnung. Sie berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen der Prüfungs- und Verwaltungsbehörden, der Schifffahrt, aber auch der Verkehrsmedizin, wobei Sicherheitserwägungen einen besonders hohen Stellenwert hatten.

Die Binnenschifferpatentverordnung dient in wesentlichen Teilen der Umsetzung der die Berufsschifffahrt betreffenden EG-Richtlinien 91/672 und 96/50. Zugleich erfolgt im Interesse der Schifffahrt, der Verwaltungs- und Kontrollbehörden eine Anpassung an die Rheinpatentverordnung zur Vermeidung unterschiedlicher Vorschriftensysteme. Dabei wurden die bisher geltende Verordnung, soweit nötig, bereinigt und rechtssystematisch aufgearbeitet. Elemente, die sich bewährt haben, bleiben erhalten. Sie wurde mehrmals geändert, vor allem um die Angleichung an Änderungen der Rheinpatentverordnung sicherzustellen.

Übersicht der bestehenden Regelungen:

	Rhein	übrige Wasserstraßen	
räumlicher Anwendungsbereich	Ausdehnung auf den niederländischen Rhein	Einteilung in Zonen (A Binnenschiffsuntersuchungs-Ordnung) Zonen 3 und 4: Binnenschiffahrtsstraßen Zonen 1 und 2: Seeschiffahrtsstraßen „bis zur Grenze der Seefahrt“	
sachlicher Anwendungsbereich	alle Fahrzeuge	alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Sportfahrzeuge von weniger als 15 m Länge	
Unterscheidungskriterium für Befähigungszeugnisse	Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet		
Befähigungszeugnis gilt für		Zone 1 und 2	Zone 3 und 4
alle Fahrzeuge ²	Großes Patent	Schifferpatent A („Euro-Patent“) und Großes Patent	Schifferpatente A, B („Euro-Patente“) und Großes Patent
Fahrzeuge von weniger als 35 m Länge (nicht Schub- und Schleppboote) und Fahrzeuge, die nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern	Kleines Patent (auch nicht zum Fortbewegen von gekuppelten Fahrzeugen)	Schifferpatent C1 genügt für Schub- und Schleppboote mit einer Antriebsleistung ≤ 73,6 kW (100 PS)	Schifferpatente C1, C2 und Kleines Patent
Sportfahrzeuge bis zu 25 m Länge	Sportpatent	—	Sportschifferzeugnis E und Sportpatent
Kanalpenichen, jedoch nur zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim	Kanalpenichenpatent	—	
Behördenfahrzeuge (nur Rhein), Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	Behördenpatent	Feuerlöschbootpatent D1	Feuerlöschbootpatente D1 und D2
Fähren	die im Fährführerschein eingetragene Fährstrecke		
für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m (nicht: Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote, Fähren) genügen stattdessen:	andere Befähigungszeugnisse, die den nationalen Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens für Binnengewässer entsprechen	Mindestqualifikation als Matrose oder Schiffsmechaniker, Sportbootführerschein-See, für eine Strecke dieser Zonen geltender Fährführerschein	Mindestqualifikation als Matrose, Sportbootführerschein-Binnen, für eine Strecke dieser Zonen geltender Fährführerschein
Streckenkenntnis (nur für Fahrzeuge ≥ 15 m Länge)	nicht zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim, wenn ein Rheinpatent vorhanden ist, und nicht auf dem niederländischen Rhein	nur Elbe von Schöna bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens, Oberweser, Donau von Vilshofen bis Straubing, Untere Havel-Wasserstraße von Plau bis Havelberg nur bei bestimmten Wasserständen, Oder von Ratzdorf bis Widochowa, Saale von der Mündung in die Elbe bis Schleuse Calbe	
	16 Streckenfahrten innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags, davon mindestens drei in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre; beim Sportpatent/Sportschifferzeugnis E genügen stattdessen je 4 Streckenfahrten in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung. Patente gelten dort nur, wenn die Strecke eingetragen ist, oder wenn der Inhaber zusätzlich über ein Streckenzeugnis verfügt.		
Fahrzeiten	Großes Patent, Schifferpatente A und B: 4 Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt mindestens 2 Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart; praktische Ausbildungszeiten und Seefahrtszeiten werden bis zu 2 Jahren auf die Fahrzeit als Decksmann angerechnet		

¹ Aktuelle Fassung: www.elwis.de (Schiffahrtsrechte ⇒ Patente)

² auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nicht für Seeschiffe

	Rhein	übrige Wasserstraßen
	Kleines Patent, Schifferpatente C1 und C2: 1 Jahr Fahrzeit an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart Berechnung im vereinfachten Verfahren: gerechnet werden nur echte Fahrtage; 180 Tage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr.	
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung		
Nachweis der Zuverlässigkeit	Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Urkunde (Führungszeugnis Belegart O)	
Nachweis der Tauglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 RheinPatV, ausgestellt durch einen Arzt eines arbeitsmedizinischen Dienst oder eines entsprechenden Arztes eines anderen Rheinuferstaates oder Belgiens, • durch ein vorhandenes anderes Patent, für das die gleichen Voraussetzungen gelten oder¹ • durch ein anderes von der ZKR anerkanntes ärztliches Zeugnis¹ 	
Nachweis der Fahrzeiten und Streckenfahrten	Schifferdienstbuch; Seefahrtszeiten durch Seefahrtbuch; andere amtliche Urkunde nur, wenn der Bewerber aufgrund anderer Vorschriften ein Schifferdienstbuch nicht besitzen muss	
UKW-Sprechfunkzeugnis	nur für Großes und Kleines Patent, Schifferpatente A, B, C1, C2	
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • nach modernem Programm, wobei wegen nachgewiesener langer qualifizierter Fahrzeit bei Großem und Kleinem Patent sowie Schifferpatenten A, B, C1 und C2 eine praktische Prüfung nicht erforderlich ist • soweit Streckenkenntnis vorgeschrieben ist, ist dies auch Prüfungsgegenstand • Sportpatent, Sportschifferzeugnis E: Befreiung von der praktischen Prüfung für Inhaber von Sportbootführerscheinen • mit zahlreichen Möglichkeiten, durch andere Prüfungen erworbene Befähigungen anzuerkennen. 	
Wiederholungsuntersuchungen	für alle Patentinhaber mit dem 50., 55., 60. und 65. Lebensjahr, danach jährlich	
Ruhen der Erlaubnis	wurde als das zur Entziehung verhältnismäßig mildere Mittel geschaffen und wirkt wie ein befristetes Fahrverbot. Ein Fahrverbot besteht automatisch, wenn und solange eine Wiederholungsuntersuchung nicht durchgeführt wird und der Tauglichkeitsnachweis nicht geführt ist.	
Entziehung	Ein Patent muss entzogen werden, wenn nachträglich die Tauglichkeit oder die Zuverlässigkeit wegfällt. Ein Patent kann entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt Auflagen nicht nachkommt.	
Sicherstellung	Bei schwerwiegenden Verstößen gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, die ein „Fahrverbot“ oder gar eine Entziehung zur Folge haben, kann das Befähigungszeugnis sofort vor Ort sichergestellt werden.	
Dokumente	Patente werden im Scheckkartenformat ausgestellt; die Geltung auf Wasserstraßen mit Streckenkenntnis außerhalb des Rheins kann auch in einem Streckenzeugnis bescheinigt werden.	

Übergangsvorschriften

Nach den bisherigen Vorschriften erteilte Patente gelten weiter:

alt (Rhein)	neu (Rhein)	alt (übrige Wasserstraßen)	neu (übrige Wasserstraßen)
Rheinschifferpatent	Großes Patent	Schifferpatent mit wenigstens einer Seeschifffahrtsstraße Schifferpatent	Schifferpatent A Schifferpatent B
Kleines Patent	Kleines Patent	Schifferausweis mit wenigstens einer Seeschifffahrtsstraße Schifferausweis	Schifferpatent C1 Schifferpatent C2
Penichenpatent	Kanalpenichenpatent	—	—
Polizeibootpatent	Behördenpatent	—	—
Zollbootpatent	Behördenpatent	—	—
Feuerlöschbootpatent	Behördenpatent	Feuerlöschbootpatent mit wenigstens einer Seeschifffahrtsstraße Feuerlöschbootpatent	Feuerlöschbootpatent D1 Feuerlöschbootpatent D2
Sportschifferpatent	Sportpatent	Sportschifferzeugnis	Sportschifferzeugnis E


¹ Weitere Hineise in den Richtlinien zur Rheinpatentverordnung, die entsprechend auch für die Binnenschifferpatentverordnung gelten (www.ccr-zkr.org).

alt (Rhein)	neu (Rhein)	alt (übrige Wasserstraßen)	neu (übrige Wasserstraßen)
Fährführerschein	Fährführerschein F	Fährführerschein	Fährführerschein F

Sie können auf Antrag umgetauscht werden; die Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Allerdings gelten auch die Vorschriften über Wiederholungsuntersuchungen für Inhaber alter Patente (wobei die bisherigen Tauglichkeitsanforderungen zugrunde zu legen sind). In diesen Fällen wird bei der ersten Wiederholungsuntersuchung ein Patent nach neuem Muster ausgestellt.

Für Wasserstraßen außerhalb des Rheins gelten die bis zum 31. Dezember 1997 erteilten Sportbootführerscheine-Binnen mit den bisherigen Berechtigungen weiter. Für die Fahrt auf dem Rhein ist für Fahrzeuge mit einer Länge von 15 m oder mehr in jedem Falle ein Rheinpatent erforderlich. Wer jedoch nachweist, dass er auf der Grundlage des früheren Rechts ein Fahrzeug mit einer Wasserverdrängung von weniger als 15 m³ geführt hat, erhält auf Antrag ohne Prüfung bei Sportfahrzeugen ein Sportpatent und bei anderen Fahrzeugen ein Kleines Patent, das jeweils auf 15 m³ Wasserverdrängung beschränkt wird.

Muster des Schifferpatentes

<p>SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT:</p> <p>A/B</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 — D - Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. AB</p> <p>9. R, Tonnen, kW, > 1600</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Wasser- und Schifffahrtsdirektion xxx</p>  <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>5. xxx</p>	<p>Legende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Inhabers 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patent 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. A Alle Wasserstraßen außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen außer Seeschifffahrtsstraßen und dem Rhein 9. — R (Radar) — Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes, für die das Patent gilt (Tonnen, kW, mehr als 1600 Fahrgäste) 10. Ungültigkeitsdatum 11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkennntnis
--	---	---